

§ 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen dem Kunden und der Tafelmaier Dünnschicht-Technik GmbH (nachstehend: Auftragnehmer). Diese AGBs gelten auch dann, wenn der Kunde eigene Geschäftsbedingungen vorlegt; entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen. Der Kunde erklärt sich durch Vertragsschluss mit den AGBs einverstanden. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2. Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Kostenvoranschläge unverbindlich. Angebote des Kunden sind für sechs Wochen verbindlich und werden durch den Auftragnehmer durch Lieferung oder Auftragsbestätigung angenommen.

Für Aufträge ohne Preisvereinbarung gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

§ 3. Preise und Zahlung

3.1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung- und Transportversicherung und falls nicht anders vereinbart, ausschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Falls vom Kunden nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben, wird von uns eine Transportversicherung zu Lasten des Kunden abgeschlossen. Die Kosten der Verpackung werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das genannte Konto zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird 2 % Skonto gewährt.

3.3. Falls nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Kommt der Kunde in Verzug, behält sich der Auftragnehmer vor, Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu berechnen. Rechtzeitige Bezahlung ist nur dann erfolgt, wenn der Auftragnehmer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem vom Auftragnehmer angegebenen Konto verfügen kann. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3.4. Zur Entgegennahme von Bargeld und anderen Zahlungsmitteln sind die Beauftragten des Auftragnehmers nur gegen Vorlage einer auf den Geschäftsführer unterzeichneten Vollmacht berechtigt.

Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt oder entstehen sonst begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückbehalten oder – wenn eine Nachfrist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist – vom Vertrag zurücktreten.

§ 4. Lieferung

4.1. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht früher, als eine endgültige Übereinstimmung über die Bestellung vorliegt. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, so beginnt die neue Lieferfrist erst mit dem Eingang der Bestätigung der Änderungen bei dem Auftragnehmer. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern der Auftragnehmer sie mit der ihm kaufmännischen üblichen Sorgfalt ausgewählt hat. Ereignisse höherer Gewalt, wie Streik, Aussperrung oder Betriebsstörungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände verlängern die Lieferzeit angemessen.

4.2. Kommen wir über mehr als einen Monat in Lieferverzug, kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht für bereits erfolgte Teillieferungen, soweit die Teillieferungen dem Kunden im Einzelfall zumutbar sind.

4.3. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

4.4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.

4.5. Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Käufer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks / Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 5. Haftung

Vom Kunden beizustellende Teile sind uns zur Bearbeitung kostenfrei und auf eigene Gefahr des Kunden anzuliefern.

Die Aussonderung von Teilen mit Beschädigungen, wie Kratzer, Aussprünge usw. behalten wir uns vor, desgleichen die Berechnung hieraus sowie aus der Bearbeitung solcher Teile uns entstehenden Mehraufwendungen. Teile mit starker Verschmutzung können wir zurückweisen oder einer zusätzlichen Reinigung unterziehen. In diesem Fall werden die angefallenen Zusatzarbeiten nach Zeitaufwand abgerechnet.

Besonders fleckempfindliche Gläser sind vom Kunden entsprechend zu kennzeichnen, damit sie einer sofortigen Bearbeitung zugeführt werden können.

Die vom Kunden beizustellenden Teile (Substrate) können erst kurz vor der Beschichtung nach entsprechender Reinigung kontrolliert werden. Werden in diesem Stadium kurz vor der Beschichtung Mängel (Beschädigungen wie Kratzer, Flecken etc.) an den Substraten erkannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, bei einer Fehlerquote bis zu 20 % der Gesamtcharge den Produktionsprozess fortzusetzen, die defekten Substrate auszusortieren und unbeschichtet an den Kunden zurückzugeben. An den vereinbarten Preisen für die Charge ändert sich dann nichts.

Übersteigt die Fehlerquote 20 %, stoppt der Auftragnehmer den Produktionsprozess und hält Rücksprache mit dem Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten für die dadurch eingetretene Produktionsstörung (Maschinenstillstand, Produktionsausfall) sowie die Kosten für die umsonst durchgeführte Reinigung zu erstatten.

Werden vom Kunden beizustellende Substrate während der Produktion vom Auftragnehmer beschädigt, gilt eine Ausschussquote bis zu 10 % als unerheblich, d.h. die beschädigten Substrate werden aussortiert und eine entsprechend geringere Anzahl an beschichteten Substraten zum gleichen Preis ausgeliefert.

Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur für den Belag und dessen Nachbesserung, jedoch nicht für die Fehlerfreiheit der dem Auftragnehmer zur Bearbeitung angelieferten Substrate. Es steht ihm das Recht zu, beanstandete Teile zur Überprüfung zurückzuverlangen. Für die Teile, die bereits eingebaut sind, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, soweit eventuelle Mängel bei einer Eingangsuntersuchung durch den Kunden erkennbar waren.

§ 6. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens / Haftungsbegrenzung

6.1. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 6 eingeschränkt.

6.2. Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Vertragsgegenstandes, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

6.3. Soweit der Auftragnehmer gemäß vorstehender Ziff. 6.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei

Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

6.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe des Dreifachen des Wertes der zu beschichtenden Substrate je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

6.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

6.6. Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.7. Die Einschränkungen dieses § 6 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7. Gewährleistung und Mängelanzeige

7.1. Der Auftragnehmer gewährt dem Kunden auf die von ihm getätigten Arbeiten und hergestellten Produkte eine Gewährleistung von einem Jahr.

7.2. Die Ware ist unverzüglich auf Mängel und Vollständigkeit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere auch unvollständige Lieferungen oder Fehllieferungen, sind unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt, schriftlich bei dem Auftragnehmer anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Im Übrigen gilt § 377 HGB.

7.3. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Produkte vertragsgemäß hergestellt sind und keine Material-, Fertigungs- oder Funktionsfehler aufweisen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Eignung vertragsgemäß hergestellter Produkte zu einem vom Kunden bestimmten Zweck. Die Gewährleistung wird nur übernommen für die Mangelfreiheit der Schichtbeschaffenheit sowie für das Material, wenn es vom Auftragnehmer zu beschaffen und zu liefern ist.

7.4. Bei berechtigter und fristgemäßer Beanstandung behebt der Auftragnehmer den Mangel nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos, entweder durch Nachbesserung der Beschichtung, oder bei komplett gelieferten Teilen durch Ersatzlieferung. In geeigneten Fällen kann auch der Minderwert angemessen vergütet werden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die mangelhafte Ware auf Verlangen zurückzusenden, wobei der Auftragnehmer die Frachtkosten übernimmt. Soweit sich die Aufwendungen im Falle der Nacherfüllung erhöhen, weil das Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Bestimmungsort gebracht worden ist, fallen die zusätzlichen Aufwendungen dem Kunden zur Last. Lässt der Auftragnehmer eine ihm vom Kunden angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, so kann der Kunde den Rücktritt vom Vertrag erklären oder Minderung verlangen.

7.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder einem Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Geschäftsverbindung einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis. Besteht eine solche Geschäftsbeziehung nicht, erstreckt sich der

Eigentumsvorbehalt auf alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand hat.

8.2. Die vom Auftragnehmer an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend "Vorbehaltsware" genannt.

8.3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer.

8.4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Ziff. 8.9.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

8.5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers als Hersteller erfolgt und der Auftragnehmer unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

8.6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die anstelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftragnehmer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

8.7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde dem Auftragnehmer.

8.8. Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Auftragnehmer.

8.9. Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9. Verpackung, Fracht, Nebenkosten

Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk ausschließlich Verpackung. Mehrkosten für Express und Postschnellpakete gehen zu Lasten des Kunden. Rollgelder, Fracht- und Paketzustellgebühren sind ohne anderslautende Vereinbarung vom Kunden zu tragen. Die Wahl der günstigsten Versendungsart liegt – soweit nicht vertraglich festgelegt – bei uns. Der Kunde ist zur unverzüglichen Untersuchung der Ware verpflichtet. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

§ 10. Zahlungen

Es gilt zunächst Ziff. 3.

Zur Entgegennahme von Bargeld und anderen Zahlungsmitteln sind die Beauftragten des Auftragnehmers nur gegen Vorlage einer auf den Geschäftsführer unterzeichneten Vollmacht berechtigt.

Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt oder entstehen sonst begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit, so kann der

Auftragnehmer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückbehalten oder – wenn eine Nachfrist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist – vom Vertrag zurücktreten.

Der Kunde kann mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn der Auftragnehmer die Forderung schriftlich anerkannt hat oder sie rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt wurde.

§ 11. Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Auftragnehmer erteilt dazu dem Kunden die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Sofern der Auftragnehmer das Angebot des Kunden nicht innerhalb der in Ziff. 2. genannten Frist annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzusenden.

§ 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist Rosenheim. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt – soweit der Besteller Kaufmann ist – Rosenheim als vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch.

§ 13. Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird bereits jetzt durch eine solche Regelung ersetzt, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck als nächstes kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke haben sollten, oder eine Solche zukünftig entstehen sollte.

5/akt/tafelmaier-agb-24.05.2018